

Inkrafttreten

- Die Änderungen sind am **21.07.2026** in Kraft getreten. Seitdem können nur noch Anträge unter den neuen Förderbedingungen bei KfW und BAFA gestellt werden.
- Bereits bestehende (g)BzA der KfW behalten ihre Gültigkeit für 6 Monate ab Erstellung und können ab dem 21.07.2026 für Anträge zu den neuen Förderbedingungen verwendet werden; bereits erstellte, nach dem 20.07.2026 nicht genutzte TPB des BAFA verlieren ihre Gültigkeit.
- Bereits zugesagte Anträge sind nicht betroffen.

1. BEG EM – Heizungsförderung (KfW)

1.1 Grundförderung

Die **Grundförderung** beträgt weiterhin **30 %** der förderfähigen Gesamtkosten. Mit Einführung des Wertschöpfungs-Bonus von 15 % ab Q1 2027 sinkt die **Grundförderung für Wärmepumpen** in gleicher Höhe (siehe unten).

Alle bislang geförderten Heizungssysteme bleiben förderfähig, fossile Heizungen weiterhin nicht. Es gibt jedoch eine **neue Einschränkung**: Wenn das Grundstück „aufgrund einer kommunalen Entscheidung (beispielsweise aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs) an ein Wärmenetz angeschlossen werden soll oder wenn ein Wärmeversorger rechtsverbindlich erklärt hat, das betreffende Grundstück innerhalb von drei Jahren an sein Wärmenetz anzuschließen“ wird nur noch der Wärmenetzanschluss gefördert und keine Einzelheizungen.

Wärmepumpen müssen ab 1.7.2027 über eine **digitale Schnittstelle** für die netzorientierte Steuerung nach § 14a EnWG verfügen und der Antragsteller muss beim Messstellenbetreiber den **Einbau eines intelligenten Messsystems** (iMSys) beauftragen, sofern im Gebäude noch nicht vorhanden.

1.2 Einkommensbonus – neue dreistufige Staffelung mit Familienzuschlag

Der bisher einstufige Einkommensbonus wird in drei Stufen gestaffelt. Lebt bei Antragsstellung mindestens ein minderjähriges Kind im Haushalt, wird das für die Förderung relevante zu versteuernde Einkommen einmalig um 10.000 € reduziert (Familienzuschlag, Nachweis durch Meldebescheinigung).

Zu versteuerndes Jahreshaushaltseinkommen	Bonus ohne Kinder im Haushalt	Bonus mit mind. einem Kind unter 18 Jahren
bis 30.000 €	40 % (bisher 30 %)	40 %
30.001 – 40.000 €	30 % (unverändert)	40 %
40.001 – 50.000 €	10 % (bisher kein Bonus)	30 %
50.001 – 60.000 €	kein Bonus	10 %
ab 60.001 €	kein Bonus	kein Bonus

1.3 Maximaler Fördersatz (Obergrenze)

- **80 %** für Haushalte mit zu versteuerndem Einkommen bis 30.000 € (bzw. bis 40.000 € mit Kind)
- **70 %** für alle übrigen Antragsberechtigten (unverändert)

1.4 Förderfähige Ausgaben – Absenkung (Degression)

Wohngebäude:

Einmalige Absenkung zum Neustart am 21.07.2026 auf **28.000 €** für die **1. Wohneinheit** (bisher 30.000 €); für die 2.–6. WE weiterhin je **15.000 €**, ab der 7. WE weiterhin je **8.000 €** (unverändert).

Die weiteren Absenkungen um jeweils **750 €** betreffen ausschließlich die 1 Wohneinheit, erfolgen erstmals zum **01.02.2027** und danach **halbjährlich zum 01.02. und 01.08.** eines jeden Jahres. Die Degression endet mit einem Wert von **22.000 €** für die 1. Wohneinheit ab dem 01.08.2030.

Nichtwohngebäude:

28.000 € für Gebäude bis 150 m² NGF; bei größeren Gebäuden **197 €/m²** (bis 400 m²), **118 €/m²** (400 bis 1.000 m²), **79 €/m²** (>1.000 m²). Absenkung erstmals zum 01.02.2027, dann zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres um 750 € (bis 150 m²), 3 €/m² (bis 400 m²), 2 €/m² (bis 1.000 m²) bzw. 1 €/m² (>1.000 m²). Die Degression endet ab dem 1.8.2030 bei folgenden Werten: 22.000 € (bis 150 m²), 173 €/m² (bis 400 m²), 102 €/m² (bis 1.000 m²) und 71 €/m² (>1.000 m²).

1.5 Klimageschwindigkeitsbonus – Absenkung

- Zum Neustart **16 %** (bisher 20 %); Absenkung um jeweils **4 Prozentpunkte** erstmals zum **01.02.2027** und danach **halbjährlich zum 01.02. und 01.08.** eines jeden Jahres. **Ab 01.08.2028** entfällt der Bonus vollständig.

1.6 Entfallende Boni und Zuschläge (zum 21.07.2026)

- Der **Effizienzbonus für Wärmepumpen** (bisher 5 %) entfällt. Der Einsatz eines natürlichen Kältemittels (z.B. Propan, Isobutan, Propen, Ammoniak, CO₂) wird ab 1.1.2028 verpflichtend.
- Der **Emissionsminderungszuschlag für Biomasseheizungen** (bisher pauschal 2.500 €) entfällt; stattdessen wird ein ambitionierter Feinstaubmindeststandard festgelegt.

1.7 Neuer Wertschöpfungs-Bonus (ab Q1 2027)

- **15 %** Wertschöpfungs-Bonus für Wärmepumpen aus EU-Fertigung (inkl. assoziierter Märkte); im Gegenzug sinkt die Grundförderung für Wärmepumpen auf **15 %**.

1.8 Fokussierung auf Wechsel von fossil zu erneuerbar (ab Q1 2027)

- **Wechsel von Fernwärme** zu einer anderen EE-Heizung oder Erneuerung eines Wärmenetzanschlusses wird nicht mehr gefördert
- **Ersatz einer EE-Heizung, installiert vor 01.01.2008:** Ab Q1 2027 werden „pauschal 25 % der Gesamtausgaben als förderfähig berücksichtigt“ (siehe Beispiel gemäß FAQ A.2.9).
- Der **Ersatz jüngerer EE-Heizungen (ab 01.01.2008 installiert)** wird ab Q1 2027 nicht mehr gefördert

1.9 Übersicht Degression Heizungsförderung Wohngebäude

Zeitraum	Förderfähige Ausgaben (1. WE)	Klimageschwindigkeitsbonus
ab 21.07.2026	28.000 €	16 %
ab 01.02.2027	27.250 €	12 %
ab 01.08.2027	26.500 €	8 %
ab 01.02.2028	25.750 €	4 %
ab 01.08.2028	25.000 €	0 % (entfällt)
ab 01.02.2029	24.250 €	–
ab 01.08.2029	23.500 €	–
ab 01.02.2030	22.750 €	–
ab 01.08.2030	22.000 €	–

1.10 Übersicht Degression Heizungsförderung Nichtwohngebäude

Zeitraum	Nettogrundfläche (NGF)			
	bis 150 m ²	> 150 m ² bis 400 m ²	> 400 m ² bis 1000 m ²	> 1000 m ²
ab 21.07.2026	28 000 €	197 €	118 €	79 €
ab 01.02.2027	27 250 €	194 €	116 €	78 €
ab 01.08.2027	26 500 €	191 €	114 €	77 €
ab 01.02.2028	25 750 €	188 €	112 €	76 €
ab 01.08.2028	25 000 €	185 €	110 €	75 €
ab 01.02.2029	24 250 €	182 €	108 €	74 €
ab 01.08.2029	23 500 €	179 €	106 €	73 €
ab 01.02.2030	22 750 €	176 €	104 €	72 €
ab 01.08.2030	22 000 €	173 €	102 €	71 €

1.11 Übersicht der Fördersätze für Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen	Zuschuss	iSFP-Bonus	WPB-Bonus	Klimageschwindigkeits-Bonus	Einkommens-Bonus	Wertschöpfungs-Bonus
Gebäudehülle	15 %	5 %	5 %			
Anlagentechnik	15 %	5 %				
solarthermische Anlagen	30 %			max. 16 % ²	max. 40 % ³	
Biomasseheizungen	30 %			max. 16 % ²	max. 40 % ³	
Wärmepumpen	[max.] 30 % ¹			max. 16 % ²	max. 40 % ³	15 %
Brennstoffzellenheizung	30 %			max. 16 % ²	max. 40 % ³	
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben)	30 %			max. 16 % ²	max. 40 % ³	
Innovative Heizungstechnik	30 %			max. 16 % ²	max. 40 % ³	
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	30 %			max. 16 % ²	max. 40 % ³	
Gebäudenetzanschluss	30 %			max. 16 % ²	max. 40 % ³	
Wärmenetzanschluss	30 %			max. 16 % ²	max. 40 % ³	
Strahlungsheizung NWG ⁴	30 %					
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15 %	5 %				
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung	50 %					

¹ Der Fördersatz reduziert sich bei Einführung des Wertschöpfungs-Bonus auf 15 %

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich ab 1.2.2027 halbjährlich um je 4-Prozentpunkte

³ Der Einkommens-Bonus ist gestaffelt nach zu versteuerndem Jahreseinkommen

⁴ Strahlungsheizungen in Nichtwohngebäuden sind voraussichtlich erst ab Dezember 2026 förderfähig.

2. BEG EM – Effizienzmaßnahmen (BAFA)

- **Grundförderung** unverändert bei **15 %** (Gebäudehülle, Anlagentechnik außer Heizung, Heizungsoptimierung).
- **Neuer WPB-Bonus (5 %) ab Q1 2027:** nur für Maßnahmen zur Dämmung der Gebäudehülle (Nr. 5.1 a) – keine Fenstermaßnahmen) und **nur für Maßnahmen aus einem iSFP oder einer geförderten Energieberatung für Nichtwohngebäude** oder wenn der Eigentümer für den iSFP (EBW) nicht antragsberechtigt ist. Der Bonus wird **für maximal drei Anträge** pro Gebäude gewährt.
- **Änderung der WPB-Definition** über Energiebedarfsberechnung. Bei Wohngebäuden muss ein **Endenergiebedarf mind. 300 kWh/(m²a)** oder ein Energiebedarfsausweis mit Klasse H vorliegen, bei NWG muss der Jahres-Primärenergiebedarf mind. beim vierfachen des Referenzgebäudewertes liegen. Die Berechnung (z.B. iSFP oder Energieberatungsbericht NWG) darf bei Antragsstellung max. ein Jahr alt sein. **Bei Wohngebäuden > 5 WE mit zentralem Warmwasser sowie bei NWG** kann der Nachweis alternativ über das Baujahr und den Sanierungszustand der thermischen Hülle geführt werden.
- **Degression der förderfähigen Ausgaben bei Mehrfamilienhäusern:** 30.000 € für die 1. WE, je 15.000 € für die 2.–6. WE, je 8.000 € ab der 7. WE. Mit iSFP betragen die förderfähigen Kosten 60.000 € für die 1. WE, je 30.000 € für die 2.–6. WE, je 15.000 € ab der 7. WE.
- Der **iSFP-Bonus (5 %)** wird bei Einfamilienhäusern erst ab einem **förderfähigen Mindestinvestitionsvolumen von 30.000 €** und nur auf den darüber hinausgehenden Betrag gewährt.
- Der **iSFP-Bonus (5 %)** wird nur gewährt, wenn ein **förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen** in Höhe der jeweiligen Förderhöchstgrenze ohne iSFP-Aufschlag, mindestens jedoch 30.000 €, erreicht wird. Der Bonus wird ausschließlich auf den Betrag gewährt, der dieses Mindestinvestitionsvolumen übersteigt.
Beispiel Einfamilienhaus: Das Mindestinvestitionsvolumen entspricht 30.000 €.
Beispiel Mehrfamilienhaus mit 8 Wohneinheiten: Die förderfähigen Kosten ohne iSFP betragen 121.000 €, mit iSFP 240.000 €. Der iSFP-Bonus wird nur auf den Kostenanteil gewährt, der in einem Antrag über 121.000 € hinausgeht.
- Die Förderung der Einzelmaßnahme **Beleuchtung für Nichtwohngebäude** wird gestrichen.
- Ab 1.1.2030 werden nur noch **Kälteanlagen mit natürlichen Kältemitteln** gefördert.

3. BEG EM – Allgemeine Änderungen

- **Einführung eines Kumulierungsverbots der BEG EM mit der BEG WG/NWG:**
„Die Beantragung einer Förderung über BEG EM ist frühestens 3 Jahre nach Abschluss eines über BEG WG / NWG geförderten Vorhabens möglich. Das gilt auch umgekehrt: Nach einer Förderung über BEG EM muss ebenfalls 3 Jahre gewartet werden, bevor eine neue Förderung über BEG WG / NWG beantragt werden kann. (laut Multiplikatoren-Rundschreiben der KfW vom 20.7.2026).
Das Verbot gilt nur, wenn beide Zusagen auf Basis der neuen BEG-Richtlinien ab 21.07.2026 erteilt wurden. Vor dem 21.07.2026 gestellte Anträge bleiben unberührt. (siehe [FAQ A.5.4 unter energiewechsel.de](#))
- Entfall der Regelung, dass **Rechnungen bei Eigenleistung** ausschließlich förderfähige Positionen enthalten dürfen
- Für die Ergänzungskredite (358, 359, 523) **entfällt die Pflicht zur Teilrückzahlung von zwischenfinanzierten Zuschussbeträgen** für Zusagen ab dem 24.09.2026 (gemäß KfW-Multiplikatoren-Rundschreiben vom 4.8.2026). Für Zusagen vor dem 24.9.2026 gilt weiterhin, dass der zwischenfinanzierte Zuschussbetrag unverzüglich, spätestens jedoch 3 Monate nach Zuschussauszahlung, über den Finanzierungspartner kostenfrei an die KfW zurückzuführen ist.

4. BEG WG/NWG – Sanierung zum Effizienzhaus/-gebäude (KfW)

4.1 Wesentliche Änderungen

- **EE-Klasse:** Der bisherige EE-Bonus von 5 % entfällt. Ein EE-Anteil von mind. 65 % wird bei allen Effizienzhäusern/-gebäuden verpflichtend, bereits bestehende EE-Wärmeerzeuger oder Wärmenetzanschlüsse können angerechnet werden. Der Einsatz einer Lüftungsanlage mit WRG ist nur bei Sanierung zum EH/EG 40 verpflichtend.
- **Förderhöchstbetrag WG:** einheitlich **150.000 € pro Wohneinheit** (bisher 120.000 € Grundstufe / 150.000 € mit EE-/NH-Klasse); **NWG:** unverändert max. **10 Mio. € pro Vorhaben**.
- **Tilgungszuschüsse** in BEG WG und NWG **durchgängig um 10 Prozentpunkte** reduziert; Ausgleich über erweiterte Zinsverbilligungen. Zuschüsse für kommunale Gebietskörperschaften ebenfalls um 10 Prozentpunkte gekürzt. Das Effizienzhaus/-gebäude Denkmal bleibt bei einem Tilgungszuschuss von 5 %, für die Stufen 85 (nur WG) und 70 wird kein Tilgungszuschuss gewährt, beim EH/EG 55 sind es 5 % und das EH/EG 40 liegt bei 10 %.
- **SerSan-Bonus ausgeweitet:** zusätzlich **5 % für EH 70 EE** (bisher nur für EH 40 und 55); erstmals auch für Nichtwohngebäude (voraussichtlich ab September 2026). **Kumulierungsgrenze SerSan + WPB aufgehoben:** Kombination beider Boni bis zu **25 %** möglich.
- **Änderung der WPB-Definition** (siehe oben) gilt auch für BEG WG/NWG
- **NH-Klasse vereinfacht:** NH-Klasse soll auf LCA-Anforderungswert umgestellt werden, bis dahin gilt übergangsweise die bisherige Regelung (QNG) weiter. In der NH-Klasse ist der Einsatz einer Lüftungsanlage mit WRG für alle EH/EG-Stufen verbindlich.
- **Keine (Mit-)Förderung von EE-Wärmeerzeugern** bei der Sanierung zum EH/EG, wenn das Gebäude bereits aus einer förderfähigen Anlage versorgt wird, die nach dem 1.1.2008 errichtet wurde.
- Ab Q1 2027 sollen im Zuge einer Sanierung zum Effizienzhaus/-gebäude **nur noch europäische Wärmepumpen** mitgefördert werden können.
- Bei Wohngebäuden ist immer eine **Ausführungsvariante der Effizienzhausberechnung mit einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung** zu erstellen sowie dem Bauherren zu erläutern und zu übergeben, auch wenn für die Effizienzhausstufe keine Pflicht zum Einbau einer Lüftungsanlage besteht.

4.2 Übersicht der Fördersätze BEG WG / NWG

Standard	Tilgungszuschuss	NH-Klasse	WPB-Bonus	SerSan-Bonus	Direktzuschuss (nur Kommunen)
EH/EG Denkmal EE	5 %	+ 5 %	-	-	10 %
EH 85 EE (nur WG)		+ 5 %	-	-	10 %
EH/EG 70 EE		+ 5 %	+ 10 %	+ 5 %	15 %
EH/EG 55 EE	5 %	+ 5 %	+ 10 %	+ 15 %	20 %
EH/EG 40 EE	10 %	+ 5 %	+ 10 %	+ 15 %	25 %

Quellen

- [KfW-Übersichtsseite zur Heizungsförderung](#)
- [BEG-FAQ auf energiewechsel.de \(Stand 14.08.2026\)](#)
- [Sonder-Infoletter der Energieeffizienz-Expertenliste vom 09.07.2026](#)
- [Richtlinien BEG EM / BEG WG / BEG NWG vom 17.7.2026](#)
- verschiedene Multiplikatoren-Rundschreiben der KfW

Auf der [BEG-Infoseite](#) des Öko-Zentrums NRW sowie in unserem [Newsletter](#) und [WhatsApp-Kanal](#) informieren wir kontinuierlich über aktuelle Neuerungen. Einen vertieften Einblick bekommen Sie mit den regelmäßigen [Online-Seminaren der Öko-Zentrum NRW Akademie](#).